

59. Dürfen in Preußen Polizeibeamte von der Schusswaffe Gebrauch machen, insbesondere durch Abgabe von Schreckschüssen, um einen Fliehenden zwecks Feststellung seiner Person zum Stehen zu bringen?

III. Zivilsenat. Urst. v. 21. März 1922 i. S. S. (N.) w. Stadtgemeinde  
Osnabrück (Wefl.). III 456/21.

I. Landgericht Osnabrück. — II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger fordert von der Beklagten Ersatz wegen Beschädigung eines Schaufensters seines Geschäftshauses durch einen von dem Polizeibeamten M. bei der Verfolgung eines Flüchtigen abgegebenen Schuß. Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen worden. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht erachtet für erwiesen, daß der Polizeibeamte M. den Schuß, durch den das Schaufenster des Klägers beschädigt worden ist, nicht in Notwehr, sondern als Schreckschuß abgegeben hat, um den Arbeiter B., der sich tätlich an ihm vergrißen hatte, zum Stehen zu bringen. Es verneint unter Berücksichtigung der damals herrschenden allgemeinen Unsicherheit und der Tatsache, daß M. und der mit ihm bei dem Vorfall beteiligte zweite Polizeibeamte von

etwa zehn Personen hart bedrängt und sogar geschlagen worden seien, M. sich daher in großer Aufregung befunden habe, ein Verschulden des M. Es nimmt vielmehr an, daß M. berechtigt gewesen sei, auf jede Weise die Täter, die sich an ihm vergangen hatten, festzustellen, und er danach auch zur Abgabe von Schreckschüssen befugt gewesen sei. M. habe den Schuß in der Richtung einer menschenleeren Straße abgeben wollen. Wenn der Schuß fehlgegangen sei, so sei ihm das bei der begreiflichen Erregung, in der er sich befunden habe, nicht zum Verschulden anzurechnen.

Diese Begründung wird von der Revision mit Recht angefochten. Nach dem — dem § 28 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 (GS. 1821 S. 10) entsprechenden — hier anwendbaren § 18 der Dienstinstruktion vom 23. Mai 1867 (GS. S. 777), der auch für die Polizeibeamten als maßgebend anzusehen ist (vgl. Allerh. Erlaß vom 4. Februar 1854, Min. Bl. f. d. i. Berw. S. 69, und Verf. d. Min. d. Innern vom 3. Juli 1908, Min. Bl. S. 165), sind die Beamten überhaupt nicht zur Anwendung der Waffe befugt, um einen Fliehenden zwecks Feststellung seiner Persönlichkeit zum Stehenbleiben zu veranlassen. Es ist also auch die Abgabe von Schreckschüssen, — ganz abgesehen von der Frage, ob eine solche überhaupt als ein statthafter Gebrauch der Dienstwaffe angesehen werden kann — den Beamten zu einem solchen Zwecke nicht erlaubt. Sie ist auch, sofern der Beamte dem Fliehenden nicht zu erkennen gibt, daß er ihn nur zum Stehenbleiben veranlassen will und er die Schüsse nur zu diesem Zweck, als Schreckschüsse, abgibt, ein völlig ungeeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. Denn zunächst muß der Fliehende annehmen, daß die hinter ihm her abgefeuerten Schüsse bestimmt sind, ihn zu treffen, und diese Schüsse müßten ihn danach nur veranlassen, seine Flucht zu beschleunigen. Weiter aber ist es als eine auch durch die Erregung, in der sich M. befand, nicht zu entschuldigende grobe Fahrlässigkeit anzusehen, daß er die angeblichen Schreckschüsse anstatt nach oben in der Richtung einer Straße abgab. Daß ein Scharschießen die Straße entlang, auch wenn sie augenblicklich leer zu sein scheint, stets die Gefahr der Verletzung von Personen oder doch fremden Eigentums mit sich bringt und demnach unerlaubt ist, muß dem Polizeibeamten auch in Augenblicken der Erregung bewußt bleiben. Eine Erregung, die den Beamten außerstand setzt, der Schußwaffe die gewollte Richtung zu geben, wie sie das Berufungsgericht hier bei M. als vorhanden annimmt, muß ihn davon zurückhalten, überhaupt von der Schußwaffe einen nicht unbedingt nötigen Gebrauch zu machen.